

1. ABERJUNG OG (nachfolgend kurz ABERJUNG genannt) arbeitet ausschließlich nach Maßgabe nachstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen. Sämtliche darüberhinausgehende bzw. davon abweichende Vereinbarungen erlangen bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung Rechtsgültigkeit. Mündliche Absprachen, welche von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen umfassen, sind jedenfalls ungültig.
2. Angebote und Kostenvoranschläge werden von ABERJUNG 15 Tage aufrechterhalten. Erfolgt die Beauftragung nach Ablauf dieser Zeit, so behält sich ABERJUNG das Recht vor, das Angebot zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
3. Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende eines Projektschrittes und ab Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, sowie Mahngebühren in Höhe von €25,00 je Mahnschreiben als vereinbart. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle an den Kunden gelieferten Werke Eigentum von ABERJUNG. Im Falle einer Erstbeauftragung sind 50% der Projektsumme im Vorhinein zur Zahlung fällig. Ein Auftrag kann jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen storniert werden. Verrechnet werden alle bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Kosten zuzüglich aller Kosten bis zum Ende der Stornofrist laut Angebot.
4. Aufträge, die von ABERJUNG im Auftrag des Kunden an Dritte vergeben werden, werden mit einem Aufschlag von 15 % vom Netto-Auftragswert in Rechnung gestellt. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, mit fälligen Forderungen von ABERJUNG aufzurechnen.
5. Mit Auftragserteilung gehen sämtliche Nutzungsrechte auf den Kunden unter der Voraussetzung über, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig und fristgerecht nachkommt. Werden mehrere Lösungsvorschläge (alternative Entwürfe) vorgelegt, so ist jeweils nur ein vom Kunden ausgewählter Entwurf durch das Honorar abgegolten. Bei Inanspruchnahme mehrerer Alternativentwürfe ist für jede Variante ein gesondertes Honorar zu entrichten. Hinsichtlich nicht übernommener Entwürfe ist der Kunde zur Geheimhaltung verpflichtet und es ist dem Kunden untersagt, nicht übernommene Lösungsvorschläge selbst zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.
6. ABERJUNG und der Kunde verpflichten sich über alle, durch die Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
7. ABERJUNG haftet in keiner Weise für die Neuheit des Designs, für das Risiko der technischen Herstellbarkeit, der technischen Konstruktion, des Gebrauches oder der wirtschaftlichen Verwertbarkeit.
8. ABERJUNG ist es gestattet, den Namen, das Logo und die von ABERJUNG gestalteten Produkte des Kunden in Bezug auf die Zusammenarbeit zeitlich und räumlich uneingeschränkt in eigener Sache für PR und Marketingzwecke zu verwenden. Die gestalteten Produkte jedoch erst, sobald diese in irgendeiner Art vom Kunden veröffentlicht wurden. Dem Kunden steht ein redaktionelles Vetorecht zu.
9. Für sämtliche, vom Kunden gelieferten bzw. zur Verfügung gestellten Texte, grafischen Elemente und Designs, haftet der Kunde und er verpflichtet sich, ABERJUNG gegenüber Ansprüchen Dritter, schad- und klaglos zu halten.

10. Alle von ABERJUNG erarbeiteten Entwürfe sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Änderungen an den vorgeschlagenen und ausgewählten Designs dürfen nur nach Rücksprache mit ABERJUNG durchgeführt werden. Unabhängig von den dem Kunden zustehenden Nutzungsrechten, verbleiben Originalentwürfe bei ABERJUNG. Die Daten werden in einem Übergabeformat, nicht in nativer Form, an den Kunden geliefert. Patentrechte, während der Auftragsbearbeitung von ABERJUNG gemachte Erfindungen, stehen ABERJUNG zu. ABERJUNG verpflichtet sich jedoch, dem Kunden die Patentrechte zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. Auch in diesem Fall ist ABERJUNG als Erfinder zu nennen.

11. Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist dem Kunden ohne schriftliche Zustimmung seitens ABERJUNG untersagt.

12. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen unterliegt ABERJUNG keiner wie immer gearteten Beschränkung in der Bearbeitung gleicher oder ähnlicher Projekte unterschiedlicher Kunden.

13. Der Kunde und sämtliche mit dem Kunden assoziierten Unternehmen verzichten darauf, Mitarbeiter von ABERJUNG weder zu beauftragen noch zu beschäftigen. Dies gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und darüberhinausgehend für einen Zeitraum von drei Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit (Datum der letzten Rechnung).

14. Datenschutz: Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

15. Dienstreisen die für die ordentliche Ausführung des agnebotenen Arbeitsumfanges erforderlich sind, sind allgemein nicht in der Kalkulation enthalten, und werden dem Kunden zusätzlich verrechnet. Bei Reisen im Auftrag des Kunden, die in einer Richtung in einem Stück über 3 Stunden hinausgehen, werden Flüge in der Business Class und Bahnreisen in der ersten Klasse gebucht und in Rechnung gestellt. Um Kostentransparenz zu gewährleisten, werden die entsprechenden Belege der Rechnung beigelegt.

16. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen ABERJUNG und dem Kunden vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Landesgericht Innsbruck.

ABERJUNG OG, 2018